

Die Stadt Freising erläßt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 10. 1982 (BayRS 2020-1-1-I) folgende, durch den Stadtrat in der Sitzung vom 7. 12. 1989 beschlossene Neufassung der

**Satzung der Stadt Freising
über die Benutzung des Hauses der Jugend
„Sebaldhaus“**

vom
15. Januar 1990

Mit Testament vom 9. Juni 1966 hat Herr Helmut Sebald die Stadt Freising als Erbin für seinen Grundbesitz Münchner Str. 21, Wohnhaus mit Garten, eingesetzt, mit der Auflage, das Grundstück nicht zu zertrümmern, sondern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, z.B: als Kinderheim mit Spielplatz.

§ 1

Das Haus mit Garten, Münchner Str. 21, „Sebaldhaus“, wird der Stadtjugendpflege zur Nutzung und Vergabe als „Haus der Jugend“ überlassen.

§ 2

- (1) Vereinen, Verbänden, Schulen und Kindertagesstätten kann das Haus mit Garten für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen mit schriftlicher Erlaubnis durch die Stadtjugendpflege überlassen werden.
- (2) Bei den Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden ist die Aufsicht eines Erziehungsberechtigten, bei Schulen und Kindertagesstätten eines Pädagogen bzw. Erziehers erforderlich.
- (3) Im Haus der Jugend ist jede politische Betätigung mit Ausnahme der Veranstaltungen, die der politischen Bildung dienen, verboten.

§ 3

Musikveranstaltungen im Freien bedürfen einer besonderen Erlaubnis, die mit Auflagen versehen werden kann (hinsichtlich der Zeit, dz(A) etc.).

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 15. Januar 1990

gez. J. Leinthal
Bürgermeister